

## **Satzung des Schützenvereins Bodenwerder von 1514 e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- 1.) Der Verein führt den Namen Schützenverein Bodenwerder von 1514 e.V., nachfolgend SV Bodenwerder genannt, und hat seinen Sitz in Bodenwerder. Er ist beim zuständigen Registergericht in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.) Der SV Bodenwerder ist unmittelbares Mitglied im Kreisschützenverband Holzminden e.V. und dadurch auch mittelbares Mitglied im Niedersächsischen Sportschützenverband und dem Deutschen Schützenbund.
- 3.) Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Lesbarkeit im Folgenden auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet wird. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des SV Bodenwerder ist

- die Durchführung, Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- die Förderung des Schützenbrauchtums.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

### **§ 3**

#### **Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit**

1. Der SV Bodenwerder ist weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der SV Bodenwerder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Verbandszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
3. Haushaltsmittel des SV Bodenwerder dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des SV Bodenwerder fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Sämtliche Mitglieder der Organe des SV Bodenwerder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der SV Bodenwerder hat:
  - a. Mitglieder über 18 Jahre
  - b. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
  - c. Ehrenmitglieder
  - d. Ehrenvorsitzende
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Jugendliche Mitglieder bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Mitglieder, die sich um den SV Bodenwerder ganz besonders verdient gemacht haben, können durch die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Vorsitzende, die sich um den SV Bodenwerder ganz besonders verdient gemacht haben, können durch die Jahreshauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben beratende Stimme in allen Organen (§ 8) des Vereins.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder über 18 Jahren haben aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Dieses gilt auch für die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes erlassenen Anordnungen.
3. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholten Abmahnungen nicht davon ablassen, können aus dem SV Bodenwerder ausgeschlossen werden. Dieses gilt auch bei nicht gezahlten Vereinsbeiträgen, die auch nach mindestens zweimaliger Aufforderung nicht entrichtet worden sind.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung. Diese Erklärung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand des SV Bodenwerder eingegangen sein. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, innerhalb von 30 Tagen Berufung beim Vorsitzenden schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Der Beschluss auf Ausschließung ist gerichtlich nicht anfechtbar.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seiner Einrichtungen.

## **§ 7 Beiträge der Mitglieder**

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag wird mittels Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Bei außergewöhnlichen Umständen kann von jedem Mitglied eine Umlage für das folgende Geschäftsjahr erhoben werden, die nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.
3. Umlagen und Beitragsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
4. Sämtliche Einnahmen des SV Bodenwerder sind ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des SV Bodenwerder sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

**§ 9  
Vorstand**

1. Der Vorstand des SV Bodenwerder besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Schießsportleiter
  - e. dem Schatzmeister
  - f. dem Jugendleiter
  - g. der Damenleiterin
2. Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.  
Beide Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
5. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
7. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SV Bodenwerder entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
8. Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von mindestens 1 Woche einzuberufen. Sie werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden, geleitet. Über diese Sitzungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

**§ 10  
Erweiterter Vorstand**

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem Vorstand nach § 9
  - den Stellvertretern zu Ziff. c) bis g) des Vorstandes nach § 9
  - dem Haus- und Gerätewart
  - für je 50 Mitglieder ein Beisitzer
2. Die Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt.

3. Sitzungen des Erweiterten Vorstandes sind mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Sie werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden geleitet. Über diese Sitzungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung soll in den ersten 2 Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen und zu leiten. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Sportleiters, der Damenleiterin und des Jugendleiters.
  - b. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes.
  - c. Entlastung des Vorstandes.
  - d. Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
  - e. Wahl der Kassenprüfer.
  - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - g. Erhebung von Umlagen.
  - h. Satzungsänderungen.
  - i. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
  - j. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern als Berufungsinstanz.
  - k. Auflösung des Vereins.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können zugelassen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließt.
4. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
5. Beschlussfassungen zu einer Satzungsänderung müssen mit mind. 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
6. Auf Antrag von mindestens 33 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist bei einer Entscheidung schriftlich abzustimmen.
7. Über diese Sitzungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

**§ 12**  
**Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn von mind. 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse und Verfahrensabläufe wie die unter § 11 beschriebene Mitgliederversammlung.

**§ 13**  
**Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, von denen turnusmäßig jährlich einer ausscheidet. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Erweiterten Vorstand angehören.

**§ 14**  
**Auflösung des Vereins**

1. Mit einer Zustimmung von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Auflösung des SV Bodenwerder oder eine Fusion mit einem anderen Verein beschlossen werden, sofern nicht mind. 7 Mitglieder sich bereit finden, den Verein weiter zu führen.
2. Im Falle einer Auflösung des SV Bodenwerder oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an den Kreisschützenverband Holzminden e.V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Die Liquidation des SV Bodenwerder erfolgt durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Mitglieder des Vorstandes, sofern nicht durch die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestimmt werden.

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung des SV Bodenwerder am 31.01.2014 in Bodenwerder beschlossen. Zugleich tritt die Satzung vom 23.02.1980 außer Kraft.

Diese Satzung wurde im Vereinsregister Nr.150058 beim Amtsgericht Hildesheim am 07.07.2014 eingetragen.